

Deutsches Historische Institut
Rom, Verwaltungsstelle Berlin.

Für Neueinstellung von
über 26 bzw. 30 Jahre alte
Gefolgschaftsmitglieder

(Bezeichnung der Verwaltung oder des Betriebes)

Berechnung

der Vergütung des Gefolgschaftsmitgliedes

Dr. Joachim Birkner

auf Grund des § 5 der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (T.O. A)
vom 1. 4. 1938

A. Merkmale für die Berechnung

| | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Geburtstag und -jahr | 24. Oktober 1904 |
| 2 | Das 26.—30. Lebensjahr ist gem. § 5 T.O. A als vollendet anzunehmen an: | 23. Oktober 1934 |
| 3 | Dienstlicher Wohnsitz | R o m |
| 4 | Ortsklasse | Berlin S |
| 5 | Tag der Einstellung bei der hiesigen Verwaltung | 1. April 1939 |
| 6 | War das Gefolgschaftsmitglied bisher bereits in einer ebenfalls unter die T.O. A fallenden Verwaltung oder in einem Betrieb beschäftigt? Bei welchem und von wann bis wann? | nein |
| 7 | Vergütungsgruppe und Grundvergütung in der bisherigen Verwaltung - siehe Ziff. 6 - | ----- |
| 8 | ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden? | ledig |

9 Bei der Berechnung der Kinderzuschläge sind folgende Kinder zu berücksichtigen: ¹⁾

| Reihenfolge der Kinder ²⁾ | Des Kindes | | Kurze Angabe, warum das Kind bei der Berechnung der Kinderzuschläge mit zu berücksichtigen ist ³⁾ | Zuständiger Kinderzuschlag ⁴⁾ RM |
|--------------------------------------|------------|----------------------|--|--|
| | Name | Geburtstag und -jahr | | |
| 1. Kind | ----- | ----- | ----- | ----- |
| 2. Kind | | | | |
| 3. Kind | | | | |
| 4. Kind | | | | |
| 5. Kind | | | | |
| 6. Kind | | | | |
| 7. Kind | | | | |
| 8. Kind | | | | |
| Zusammen | | | | |

¹⁾ Bei der Berechnung sind alle Kinder mit zu berücksichtigen, für die seit dem 1. 4. 1920 Kinderzuschlag aus öffentlichen Mitteln gezahlt worden ist.

²⁾ Die Reihenfolge der Kinder für die Bemessung der Kinderzuschläge bestimmt sich nach dem Lebensalter, sie beginnt also beim ältesten Kind.

³⁾ Zum Beispiel: „Bis 30. 9. 1926 Kinderzuschlag bezogen“ oder „Befindet sich in der Berufsausbildung“ oder „Unter 16 Jahre alt“ usw.

⁴⁾ Bei den Kindern, für die ein Kinderzuschlag nicht mehr zuständig ist, ist in diese Spalte ein Nichts-Strich (—) zu machen. Diese Kinder müssen hier aber mit aufgeführt werden, um die Reihenfolge der Kinder zu bestimmen.

Verf. F 520. 39. XII. 490. Nachdruck verboten!
Carl Gebmanns Verlag zu Berlin W 8